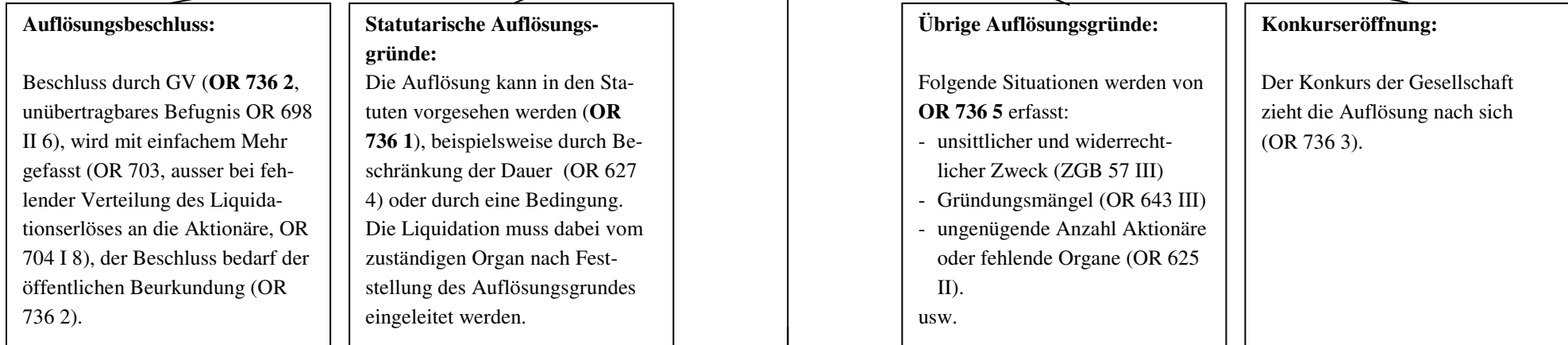
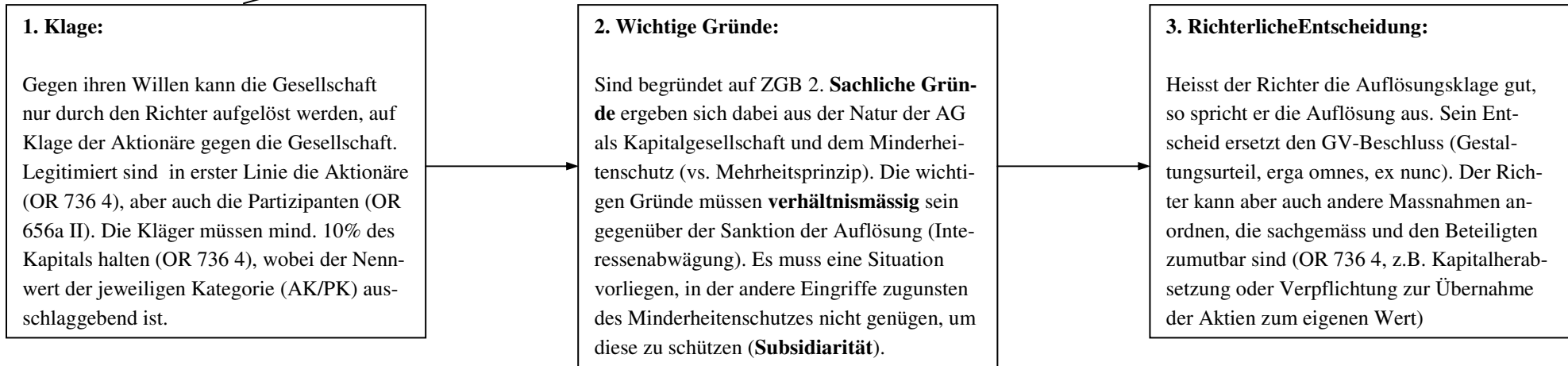


Auflösungsgründe



Auflösung aus wichtigen Gründen (OR 736 4):



1. Klage:

Gegen ihren Willen kann die Gesellschaft nur durch den Richter aufgelöst werden, auf Klage der Aktionäre gegen die Gesellschaft. Legitimiert sind in erster Linie die Aktionäre (OR 736 4), aber auch die Partizipanten (OR 656a II). Die Kläger müssen mind. 10% des Kapitals halten (OR 736 4), wobei der Nennwert der jeweiligen Kategorie (AK/PK) ausschlaggebend ist.

2. Wichtige Gründe:

Sind begründet auf ZGB 2. **Sachliche Gründe** ergeben sich dabei aus der Natur der AG als Kapitalgesellschaft und dem Minderheitenschutz (vs. Mehrheitsprinzip). Die wichtigen Gründe müssen **verhältnismässig** sein gegenüber der Sanktion der Auflösung (Interessenabwägung). Es muss eine Situation vorliegen, in der andere Eingriffe zugunsten des Minderheitenschutzes nicht genügen, um diese zu schützen (**Subsidiarität**).

3. Richterliche Entscheidung:

Heisst der Richter die Auflösungsklage gut, so spricht er die Auflösung aus. Sein Entscheid ersetzt den GV-Beschluss (Gestaltungsurteil, erga omnes, ex nunc). Der Richter kann aber auch andere Massnahmen anordnen, die sachgemäss und den Beteiligten zumutbar sind (OR 736 4, z.B. Kapitalherabsetzung oder Verpflichtung zur Übernahme der Aktien zum eigenen Wert)